

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild 8

Truppenbeteiligung Österreichs

Basisebene

Version 3.0



Landesverteidigungsakademie - Institut für Strategie und Sicherheitspolitik

Dr. Gunther HAUSER

Stand:
1. Jänner 2019

Einleitung

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen grundsätzlichen Überblick über das Stundenbild 8 „Truppenbeteiligungen Österreichs“ zu geben.

Die einzelnen Überschriften beziehen sich auf die Unterschriften der jeweiligen Folien, die im roten Untertitel der Folienbezeichnung aufscheinen. Die verwendete Literatur ist entweder als Pdf-File auf der 3.VE Website des Handbuchs Ausbildung / Politische Bildung verfügbar oder in der Österreichischen Militärbibliothek mittels Fernleihe entlehnbar.

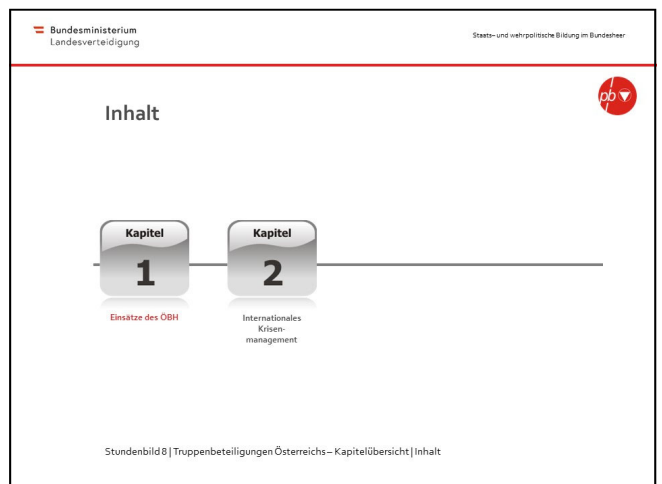
Adressaten dieses Lehrbehelfes sind die Vortragenden der Politischen Bildung sowie die Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbehelf eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen.

Ein Änderungsdienst sowohl für den Unterricht als auch das Begleitheft erfolgt zweimal jährlich jeweils im Jänner und im Juli.

Die in diesem Begleitheft verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

HR Mag. Dr. Gunther Hauser
Leiter des Referats Internationale Sicherheit
Institut für Strategie und Sicherheitspolitik
Landesverteidigungsakademie
AG Stiftgasse, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN
Tel: +43 (0) 50201 10 28330
Email: gunther.hauser@bmlv.gv.at



Inhalt

Kapitel 1 Einsätze des ÖBH

Kapitel 2 Internationales Krisenmanagement

Fragen

Bundesheer und EU

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 23j B-VG (Mitwirkung an GASP)

Artikel 79 B-VG (Aufgaben ÖBH)

Artikel 1 KSE-BVG

§ 2 WG

Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) mit.

Inkludiert Aufgaben der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Betrifft auch Wirtschafts- und Finanzbeziehungen.

Bedingt durch die sicherheitspolitischen Entwicklungen Anfang der 1990er Jahre hatte sich die österreichische Bundesregierung bereit erklärt, „sich im vollen Umfang und aktiv an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), so wie sie im Vertrag über die Europäische Union definiert ist, zu beteiligen“ (vgl. dazu die Gemeinsame Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in der Schlussakte zum Beitrittsvertrag, in: BGBl. Nr. 45/1995). Dies betrifft die Durchführung gemeinsamer Aktionen sowie die Teilnahme an den Krisenbewältigungsaufgaben der EU, den damaligen Petersberg-Aufgaben, die durch den EU-Vertrag von Lissabon erheblich erweitert wurden. Österreich nimmt zudem seit 10. Februar 1995 auch an der NATO-Partnerschaft für den Frieden teil. Die österreichische Bundesregierung hatte am 23. Mai 1995 das österreichische Einführungsdokument für die NATO-Partnerschaft für den Frieden beschlossen. Zwecks Steigerung der Fähigkeiten zur raschen Einsetzbarkeit von strukturierten Kräften im internationalen Krisenmanagement beschloss die Bundesregierung, Kaderpräsenzkräfte (Rahmenbrigade) im gesamten Spektrum der EU-Krisenbewältigungsaufgaben, auch zur Wahrnehmung der Verpflichtung im Rahmen des Battlegroup-Konzeptes, aufzustellen. Die EU ist der zentrale Handlungsrahmen für Österreichs Sicherheitspolitik. Österreich beteiligt sich an der Sicherheitspolitik der EU in allen Dimensionen und unterstützt die Heranführung weiterer Staaten mit dem Ziel der Übernahme von EU-Standards. Österreich bekennt sich zur aktiven Mitgestaltung der GASP und wird sich weiter am gesamten Spektrum der Aktivitäten innerhalb der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) gemäß Artikel 43 Absatz 1 des EU-Vertrags („Aufgaben“) beteiligen. Erwartet


Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Bundesheer und EU

Gesetzliche Grundlagen

- Artikel 23j B-VG (Mitwirkung an GASP)
- Artikel 79 B-VG (Aufgaben ÖBH)
- Artikel 1 KSE-BVG
- § 2 WG



Kapitel 1 | Einsätze des ÖBH | Folie 1

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Art. 23j B-VG

Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) mit.

Inkludiert Aufgaben der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Betrifft auch Handelsbeziehungen – Embargos!

Kapitel 1 | Einsätze des ÖBH | Folie 2

tet wird eine zunehmende Arbeits- und Lastenteilung sowie eine Spezialisierung im Rahmen der GSVP, um Mittel effizienter einzusetzen.

Wortlaut des Artikel 23j B-VG im Originaltext:

Artikel 23j.

- (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit, der in Art. 3 Abs. 5 und in Art. 21 Abs. 1 insbesondere die Wahrung beziehungsweise Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen vorsieht. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 1 dieses Vertrags sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Auf Beschlüsse des Europäischen Rates

über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon gilt Art. 23e Abs. 3 sinngemäß.

(3) Bei Beschlüssen über die Einleitung einer Mission außerhalb der Europäischen Union, die Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens oder Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten umfasst, sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 42 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.

Der Wortlaut des Artikel 79 B-VG im Originaltext:

Artikel 79.

(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

... 1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

⊗ a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner

⊗ b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;

... 2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

(4) Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

(5) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Der Status „militärische Landesverteidigung“ ist ausschließlich bei schwerwiegenden Angriffen auf die Souveränität Österreichs vorgesehen. So kann das Bundesheer auch zur Abwehr terroristischer Angriffe nur dann tätig werden, wenn diese Abwehr ein Anlassfall der „militärischen Landesverteidigung“ ist. Das wäre der Fall, wenn ein Staat mit einem direkten oder indirekten Angriff versucht, die Souveränität von Österreich ganz oder in Teilbereichen zu zerstören. Somit gehört zur militärischen Landesverteidigung auch die Abwehr terroristischer Angriffe gegen Österreich als souveräner Staat oder gegen militärische Rechtsgüter. Im konkreten Fall entscheidet dies die Bundesregierung, die Richtlinien für einen möglichen Einsatz beschließt, sowie der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, der hierauf die Einsatzverfügung erlässt. Das Bundesheer kann von Sicherheitsbehörden zu einem sicherheitspolizeilichen Asseziensatz zur Unterstützung der Terrorabwehr angefordert werden. So kann das Bundesheer auf dem Boden und in der Luft alle Einsatzverfahren anwenden, die notwendig sind, um eine terroristische Bedrohung auszu-schalten.

Auslandseinsätze

Im Herbst 1960 wurde ein Sanitätskontingent zur Kongo-Operation (ONUC) entsandt. Da weder für diesen noch für den zweiten Einsatz ab April 1964 auf Zypern (UNFICYP) die Voraussetzungen im innerstaatlichen Recht vorhanden waren, schlug die österreichische Bundesregierung eine umfassende verfassungsrechtliche Regelung vor. Am 30. Juni 1965 beschloss der Nationalrat das „Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen“. Darin wird die Bundesregierung „ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und unter Beachtung auf die immerwährende Neutralität Österreichs ... dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit in das Ausland zu entsprechen ..., die aufgrund freiwilliger Meldungen gebildet werden kann“. Die Entsendung von Kampftruppen kam damals aus rechtlichen Gründen nicht in Frage, weil im Bundesministerium für Landesverteidigung die Ansicht vorherrschte, das Bundesheer wäre kraft Verfassung ausschließlich zum Schutz der österreichischen Grenzen bestimmt. Selbst die zum Sanitätseinsatz abgestellten Soldaten wurden vom Dienst beurlaubt und mit einem privatrechtlichen Vertrag angestellt. Politischer Hintergrund für diese Beteiligung waren die österreichischen Bestrebungen zur Internationalisierung der Südtirol-Frage. Die Besserstellung der Tiroler Volksgruppe in Südtirol, wie sie im Gruber-De Gasperi-Abkommen von 1946 festgelegt war, ist von italienischer Seite damals bewusst verzögert worden, bilaterale Gespräche blieben ohne konkretes Ergebnis. Aus diesem Grund war Österreich bestrebt, bei der XV. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Herbst 1960 einen Resolutionsentwurf über die österreichische Bevölkerung in Südtirol einzubringen. Die Entsendung einer österreichischen Einheit in den Kongo sollte dafür „gute Stimmung“ schaffen.

Mittlerweile hat sich das Österreichische Bundesheer an zahlreichen internationalen Einsätzen beteiligt, seit 1960 nahmen an die 110.000 Soldaten an über 100 internationalen Einsätzen teil, seit 1996 an NATO-geführten Einsätzen wie in Bosnien-Herzegowina (IFOR, SFOR), im Kosovo (KFOR) und in Afghanistan (ISAF) und seit 2003 an EU-geführten Einsätzen wie 2003 an der EUFOR Concordia in Mazedonien (FYROM) und seit Dezember 2004 an der EUFOR Althea in Bosnien-Herzegowina sowie 2008/2009 an der EUFOR Tchad/RCA.

Ein attraktiver Kooperationspartner für die Heere anderer EU-Staaten ist das Bundesheer bei der Gebirgsausbildung, der ABC-Abwehr und bei der Katastrophenhilfe. Österreich ist seit 2012 Führungsnation der Mountain Training Initiative der EU, die gemeinsam mit folgenden 8 Partnern die Gebirgsausbildung in der EU koordiniert: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Niederlande, Polen, Slowenien und Schweden. Enge Koordination erfolgt dabei mit dem NATO Mountain Warfare Centre of Excellence in Slowenien. Während sich die NATO auf die Erarbeitung von Doktrinen und Vorschriften konzentriert, fokussiert sich das EU-Zentrum in Saalfelden an konkrete Ausbildungsprogramme. Seit 2010 existiert die Central European Defence Cooperation (CEDC) zwischen Österreich, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Slowenien und Kroatien mit dem Ziel, auf Ebene der Migration (Schließung der Balkan Route), der Ausbildung von Spezialeinsatzkräften oder dem Schutz vor improvisierten Spreng- und Brandvorrichtungen verstärkt zu kooperieren.

Als Kriterium für die Beteiligung an Missionen und Operationen gemäß Artikel 23j und dem KSE-BVG kommen – nach den Ausführungen der österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 – in Betracht:

- ... Der Grad der sicherheitspolitischen Auswirkung der betreffenden Situation auf Österreich;
- ... die europäische Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die Sicherheit der EU bzw. Europas;
- ... die internationale Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die globale Sicherheit;
- ... die Auswirkung einer Teilnahme auf die Stellung Österreichs in der betreffenden Organisation;
- ... die geografische Situierung der betreffenden Mission;
- ... die Verfügbarkeit geeigneter österreichischer Kräfte im zivilen wie im militärischen Bereich;
- ... die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen.

Aufgrund der geopolitischen Lage Österreichs, der sicherheitspolitischen Relevanz sowie des hohen Erfahrungsstandes werden Missionen in Südost- und Osteuropa sowie im Nahen Osten Priorität haben. Abhängig von internationalen Entwicklungen ist das dortige Engagement anzupassen und gegebenenfalls zu erweitern, etwa vom Balkan in den Donauraum und in die Schwarzmeerregion oder vom Golan in weitere Bereiche des Nahen und Mittleren Ostens oder ins nördliche Afrika.

Aufgrund dieses KSE-BVG können gemäß §1 Einheiten und einzelne Personen in das Ausland entsendet werden –

1. zur solidarischen Teilnahme an
 - a) Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutzes der Menschenrechte im Rahmen einer internationaler Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) oder
 - b) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe (Anmerkung: beide Maßnahmen kommen seitens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zustande) oder
 - c) Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste (Anmerkung: seitens des zuständigen Bundesministers – der Bundesregierung ist unverzüglich zu berichten) oder
 - d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in lit. a bis c genannten Zwecken (Anmerkung: seitens des zuständigen Bundesministers im Rahmen eines von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplanes. Der zuständige Bundesminister hat der Bundesregierung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres den Entwurf eines Übungs- und Ausbildungsplans jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Dem Hauptausschuss des Nationalrates ist über den von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplan unverzüglich zu berichten. Ferner ist ihm über das vorangegangene Kalenderjahr auf Grund des Übungs- und Ausbildungsplans durchgeführten Übungen zu berichten) sowie
2. zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG). Gemäß § 2 (4) des KSE-BVG ist hier der zuständige Bundesminister berufen. Bei Personen, die Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, obliegt die Entsendung der Bundesregierung. Dem Hauptausschuss des Nationalrates ist darüber unverzüglich zu berichten.

Gemäß § 4 des KSE-BVG können nach § 1 des KSE-BVG entsendet werden

1. Angehörige des Bundesheeres,
2. Angehörige der Wachkörper des Bundes und
3. andere Personen, wenn sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben.

Das KSE-BVG regelt derzeit also folgende fünf Entsendefälle mit unterschiedlichen Entsendemodalitäten:

Im Bereich der Auslandseinsätze:

- ... die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung (die Entsendung erfolgt durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates),
- ... die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe (die Entsendung erfolgt durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Bei besonderer Dringlichkeit erfolgt die Entsendung durch den Bundeskanzler, dem Bundesminister für europäische und auswärtige Angelegenheiten und [den oder die] zuständigen Bundesminister im Einvernehmen und
- ... die solidarische Teilnahme an Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste (die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister).

Im Bereich der Auslandsübungen:

- ... die solidarische Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu den vorher genannten Zwecken (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister im Rahmen des Übungs- und Ausbildungsplanes).
- ... Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Die Entsendung erfolgt durch den zuständigen Bundesminister, jedoch für Soldaten im Grundwehrdienst oder in den ersten sechs Monaten des Ausbildungsdienstes durch die Bundesregierung).

Das Parlament – d.h. der Hauptausschuss des Nationalrates – muss gemäß den gesetzlichen Grundlagen (Bundesverfassungsgesetz, Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates) in alle Entscheidungsprozesse betreffend Auslandseinsätze des Bundesheeres sowie der Polizeikräfte mit einbezogen werden. Somit existiert nicht nur eine Informationspflicht seitens der Bundesregierung gegenüber dem Parlament, es tritt in diesem Bereich auch als Mitentscheidungsorgan auf. Das Parlament

musste in der Folge bei allen Auslandseinsätzen (EU-Operationen, -Missionen, IFOR/SFOR, KFOR, ISAF) verbindlich mitentscheiden, bevor Truppen in Krisengebiete verlegt wurden.

§ 2 Wehrgesetz im Originaltext:

(1) Dem Bundesheer obliegen

- ... lit. a) die militärische Landesverteidigung,
- ... lit. b) auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,
- ... lit. c) die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und
- ... lit. d) die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz).

Die Aufgaben nach den lit. b) und c) (Assistenzeinsätze) sind, sofern hierfür nicht ein selbständiges militärisches Einschreiten zulässig ist, nur insoweit wahrzunehmen, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt. Die Aufgabe nach lit. d) ist nur insoweit wahrzunehmen, als die jeweils zuständigen Organe die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließen.

Aus rechtlichen Gründen keine Wach-, Sicherungs- und Kontrollaufgaben hatten österreichische Soldaten beim Bundesheer-Grenzeinsatz in Ungarn in den Jahren 2016 und 2017. Am 3. November 2016 wurde das erste Kontingent von Bundesheer-Soldaten zu ihrem Einsatz an die ungarische Grenze zu Serbien verabschiedet. Etwa 50 Soldaten des Kontingents, das aus einem Pionierzug, einer Transportgruppe und Versorgungsteilen bestand, versahen dort ihren Dienst. Gemäß dem Wehrgesetz dürfen Soldaten des Bundesheeres beim sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz nur dem österreichischen Innenministerium unterstellt sein, jedoch keinem aus einem anderen Land. Letztes Wort für den Einsatz in Ungarn hatte, so wie bei jedem anderen auch, das Parlament, konkret der Hauptausschuss des Nationalrates. Dieser beschloss diesen Einsatz aufgrund der Gesetzesinitiative der Bundesregierung (Beschluss des Ministerrates Nr. 12/37 vom 13. September 2016) am 27. September 2016 mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP, FPÖ, NEOS und dem Team Stro-

nach (gegen die Stimmen der Grünen). Bei diesem Einsatz wurden die ungarischen Kräfte bei logistischen und baulichen Aufgaben entlastet, um stattdessen die EU-Außengrenze zu überwachen. Der Einsatz selbst wurde am 5. Dezember 2017 beendet.

(2) Die militärische Landesverteidigung hat die Erfüllung der Aufgaben der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 9a Abs. 1 B-VG mit militärischen Mitteln sicherzustellen. Im Rahmen der militärischen Landesverteidigung sind durchzuführen

1. die allgemeine Einsatzvorbereitung,
2. die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes und
3. alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes in einem Einsatz nach Abs. 1 lit. a sowie die Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines solchen Einsatzes.

(3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere personellen und materiellen Voraussetzungen, die für eine unverzügliche und wirksame Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind. Dazu gehört auch die gesamte militärische Ausbildung.

(4) Die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes dient der Verstärkung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres durch die hierfür erforderlichen militärischen Maßnahmen, sofern insbesondere auf Grund der ständigen Beobachtung der militärischen und damit im Zusammenhang stehenden sicherheitspolitischen Lage der Eintritt von Gefahren für die Unabhängigkeit nach außen oder für die Unverletzlichkeit oder Einheit des Bundesgebietes vorherzusehen ist.

(4a) Der Einsatz nach Abs. 1 lit. a dient der unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln. Im Falle eines solchen Einsatzes ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen haben. Diese Festlegung oder die Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Im Falle eines militärischen Angriffs auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.

(5) Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nach Abs. 1 lit. b oder c nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können. Ist jedoch für einen Assistenzeinsatz nach Abs. 1 lit. b eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich, so obliegt sie

1. der Bundesregierung oder,
2. sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung. Im Falle der Z 2 hat der Bundesminister für Inneres der Bundesregierung über eine solche Heranziehung unverzüglich zu berichten.

(6) Anlässlich jeder Anforderung des Bundesheeres zu einem Assistenzeinsatz sind anzugeben

1. Zweck, voraussichtlicher Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen Einsatzes und
2. jene Umstände, weshalb die zugrunde liegende Aufgabe nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllt werden kann.

GSVP-Aufgaben

GSVP-Aufgaben

- ... Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze
- ... Maßnahmen zur Friedenserhaltung
- ... Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen
- ... Gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen
- ... Militärische Beratung und Unterstützung
- ... Konfliktverhütung
- ... Stabilisierung der Lage nach Konflikten


Im EU-Vertrag von Lissabon werden in Artikel 43 die GSVP-Aufgaben wie folgt definiert: Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Maßnahmen zur Friedenserhaltung, Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen, Konfliktverhütung, gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen (Programme zur Waffenerstörung und Rüstungskontrolle), militärische Beratung und Unterstützung von Drittländern z.B. für den Aufbau demokratischer Streitkräfte, Stabilisierungsmaßnahmen nach Konflikten, Terrorismusbekämpfung, auch auf Ersuchen eines Drittlandes.

Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

GSVP-Aufgaben

- Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze
- Maßnahmen zur Friedenserhaltung
- Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen
- Gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen
- Militärische Beratung und Unterstützung
- Konfliktverhütung
- Stabilisierung der Lage nach Konflikten



Kapitel 1 | Einsätze des ÖBH | Folie 3

Österreich / EU-Battlegroups (EUBG)

- 2011 (1): NL, D, FIN, LIT, A (1 Kp)
- 2012 (2): D, A (Lead Nation LOG 350 Soldaten), IRL, CZ, CRO, MK
- 2016 (2): D, A (Lead Nation LOG 500 Soldaten), CZ, IRL, CRO, NL, L
- 2017 (1): I (Lead Nation), H, SLO, CRO, A (Stabspersonal)
- 2018 (1): NL (Lead Nation), A (520 Soldaten/Panzergrenadiere), B, L
- 2018 (2): NL (Lead Nation), A, B, D, L

Battlegroups der EU à 1.500 Soldaten (in der Regel je 2 pro Halbjahr) sollen auf der Grundlage des Beschlusses von Noordwijk/Niederlande (September 2004) seit 2007 binnen 5-10 Tagen zumindest von 30 Tagen an bis zu 4 Monate lang verlegbar sein. Eine EU-Battlegroup in der Stand-by-Phase muss binnen 5 Tagen abmarschbereit sein und danach innerhalb von 10 Tagen im Einsatzraum aktiv werden können. Battlegroups sind nicht dauernd bestehende, schnell einsetzbare Kriseninterventionsverbände. Der Nukleus einer Battle-group wird durch ein Infanteriebataillon gebildet, dieses wird verstärkt durch Kampfunterstützungs-, Logistik- und Sanitätselemente. Dieser Kern wird abhängig von der Operation durch Marinekräfte, Luftstreitkräfte sowie im Anlassfall durch Spezialeinsatzkräfte ergänzt. Das Operationsspektrum der Battlegroups entspricht dem gesamten Spektrum der GSVP-Aufgaben und umfasst somit Aufgaben im Rahmen folgender Szenarien:

- ... Trennung von Konfliktparteien (Separation of Parties by Force – SOPF)
- ... Konfliktprävention (Conflict prevention – CP)
- ... Evakuierungsoperationen (Evacuation Operations – EO)
- ... Humanitäre Hilfe (Humanitarian Assistance – HA).

Durch die auf Modularität ausgelegte Struktur einer EU-Battlegroup ist eine Verstärkung mit weiteren Bodentruppen, Luftstreitkräften, Seestreitkräften und Spezialeinsatzkräften bis zur Größe eines Brigadeäquivalents von bis zu 3.000 Soldaten möglich.

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Österreich / EU-Battlegroups (EUBG)

2011 (1): NL, D, FIN, LIT, A (1 Kp)
2012 (2): D, A (Lead Nation LOG 350 Soldaten), IRL, CZ, CRO, MK
2016 (2): D, A (Lead Nation LOG 500 Soldaten), CZ, IRL, CRO, L, NL
2017 (1): I, A (Stabsselemente), H, CRO, SLO
2018 (1): NL (Lead Nation), A (520 Soldaten/Panzergrenadiere), B, L
2018 (2): NL (Lead Nation), A, B, D, L

Kapitel 1 | Einsätze des ÖBH | Folie 4

Österreich beteiligte sich im ersten Halbjahr 2011 und im zweiten Halbjahr 2012 an den Battlegroups, an ersterer mit 180 Soldaten (Infanteriekompanie und Stabsteile) unter der Führungsnation Niederlande, an zweiter mit 350 Soldaten unter der Führungsnation Deutschland. An zweiter war Österreich als logistische Führungsnation für den Transport und die Versorgung von Soldaten aus 6 Nationen verantwortlich. EU-Battlegroups sind der Motor der Transformation und ein wesentlicher Beitrag zur Fähigkeitsentwicklung auf europäischer Ebene.

Die Verfügungsgewalt über den Einsatz von Battlegroups bleibt weiterhin bei den Mitgliedstaaten. Dazu findet in Brüssel halbjährlich eine Battlegroup-Koordinierungskonferenz statt. Österreich übernahm in der zweiten Jahreshälfte 2016 die logistische Führung, das vom Bundesheer geführte Logistikbataillon („Combat Service Support Battalion“) war für Nachschub und Versorgung der Battlegroup verantwortlich.

Die EU-Battlegroup 2016 (2) bestand aus Infanteriesoldaten, Unterstützungskräften wie etwa Spezialisten für Aufklärung, Militärpolizei und Logistiktruppen. Im April 2014 ist innerhalb einer Battlegroup-Koordinierungskonferenz die österreichische Beteiligung für die zweite Jahreshälfte 2016 (2016-2), für das erste Halbjahr 2017 (2017-1) und das erste und zweite Halbjahr 2018 (2018-1, 2018-2) eingeleitet worden. Für eine österreichische Beteiligung an der Battlegroup im zweiten Halbjahr 2020 (2020-2) waren 2014 ebenso erste Planungen eingeleitet worden. Die Battlegroup 2017-1 wurde von Italien geführt im Rahmen von DECI (Defence Cooperation Initiative – Italien, Österreich, Ungarn, Kroatien, Slowenien). Österreich beteiligte sich mit Stabs-elementen. 2018 standen Battlegroups unter dem Kommando der Niederlande. Das Bundesheer unterstützte mit 520 Soldaten die EU-

Battlegroup 2018. Den Großteil der österreichischen Kräfte stellten im 1. Halbjahr 2018 das Panzergrenadierbattalion 13 aus Ried im Innkreis und das Panzergrenadierbattalion 35 aus Großmühl, beide Battalione stammen von der 4. Panzergrenadierbrigade.

Zum ersten Mal hielt das Bundesheer 20 Schützenpanzer „Ulan“ für die EU bereit im ersten Halbjahr 2018. Im zweiten Halbjahr 2018 beteiligte sich Österreich unter der Lead Nation Niederlande gemeinsam mit Belgien, Deutschland und Luxemburg an einer EU-Battlegroup.

Bei den Battlegroups zeigt sich eine klare Tendenz zu vermehrten und teilweise wiederkehrenden Kooperationen (wie Nordische Battlegroup, Helbroc, Visegrad, DECI, Benelux). Die multinationale Zusammensetzung der EU-Battlegroups unter der Führung einer Framework Nation ist für die zukünftige gemeinsame Streitkräfteentwicklung beispielgebend und trägt wesentlich zur Interoperabilität und Internationalisierung der Streitkräfte innerhalb der EU bei. Die Teilnehmer an Battlegroups sind auch mit Transformationsprozessen und Reformen innerhalb der eigenen nationalen Streitkräfte eng verbunden. Für kleinere und mittlere Staaten bieten die Battlegroups einen äußerst relevanten Rahmen, um Kooperationen oder Partnerschaften zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

Bisher waren noch keine Battlegroups im Einsatz.

Österreichische Sicherheitsstrategie 2013

Teilnahme Österreichs an Missionen:


Als Kriterien für die Beteiligung an internationalen Missionen kommen in erster Linie in Betracht:

- ... der Grad der sicherheitspolitischen Auswirkung der betreffenden Situation auf Österreich;
- ... die europäische Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die Sicherheit der EU bzw. Europas;
- ... die internationale Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die globale Sicherheit;
- ... die Auswirkung einer Teilnahme auf die Stellung von Österreich in der betreffenden Organisation;
- ... die geografische Situierung der betreffenden Mission;
- ... die Verfügbarkeit geeigneter Kräfte im zivilen wie im militärischen Bereich;
- ... die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen.

Aufgrund seiner geopolitischen Lage und seiner sicherheitspolitischen Betroffenheit sowie seiner erworbenen Expertisen und Netzwerke werden auch in Zukunft in erster Linie Missionen in Südost- und Osteuropa sowie im Nahen Osten für Österreich Priorität haben. Abhängig von internationalen Entwicklungen ist das dortige Engagement anzupassen und gegebenenfalls zu erweitern, etwa vom Balkan in den Donauroum und die Schwarzmeerregion oder vom Golan in weitere Bereiche des Nahen und Mittleren Ostens oder ins nördliche Afrika.

Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer



Österreichische Sicherheitsstrategie 2013

Kriterien für die Beteiligung Österreichs an Missionen:

- sicherheitspolitische Auswirkung auf Österreich;
- europäische Solidarität – europäische Sicherheit;
- internationale Solidarität – globale Sicherheit;
- Stellung Österreichs in betreffender Organisation (UNO, EU, NATO PFP);
- geografische Lage.

Kapitel 2 | Internationales Krisenmanagement | Folie 2

ÖBH Truppenbeteiligungen

(die relevantesten Einsätze)

EU-Operationen

UN-Missionen

NATO-Missionen

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

ÖBH Truppenbeteiligungen

EU-Operationen
UN-Missionen
NATO-Missionen




Kapitel 2 | Internationales Krisenmanagement | Folie 3

Bundesministerium Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

ÖBH Truppenbeteiligungen



Mission	Personnel
Kosovo (KFOR)	429
Bosnien (EUFOR Albatros)	296
Kroatien (RAC/VAC)	2
Georgien (EUBAM)	4
Westsahara (MINURSO)	6
Zypern (EUFORCYPR)	5
Mali (MINUSMA)	5
Afghanistan (ISAF)	17
Mali (EUTM MLJ)	22
Mittelmeer (EUNAVFOR MED SOPHIA)	5
Libanon (UNIFIL)	183
Ukraine (OSCE MONUSCO)	3
Moldawien (OSCE MONUSCO)	1
Naher Osten (EUFOR)	4

Stand: Jänner 2019

Bundesministerium Landesverteidigung

Kapitel 2 | Internationales Krisenmanagement | Folie 4

ÖBH Truppenbeteiligungen

EU-Operationen

EUFOR Althea

- ... Bosnien-Herzegowina
- ... Rechtliche Grundlage: UNSR 1551 (2004), durch EU sichergestellt. UN-Sicherheitsratsresolution
- ... Seit 2. Dezember 2004
- ... Ziel: Unterstützung der Regierung Bosnien-Herzegowinas bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Unterstützung bei der Ausbildung der bosnisch-herzegowinischen Streitkräfte und Aufbau von militärischen Fähigkeiten.

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

EU-Operationen 

EUFOR Althea



- Bosnien-Herzegowina
- Rechtliche Grundlage:
UNSR 1551 (2004) durch EU sichergestellt
- Seit 2. Dezember 2004
- Ziel: Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Überwachungsstruktur mit Eingreifkräften.

Kapitel 2 | Internationales Krisenmanagement | Folie 5

ÖBH Truppenbeteiligungen

UN-Missionen

UNIFIL

- ... Libanon
- ... Rechtliche Grundlage: UNSR 1701 (2006) (ursprünglich UNSR 425 und 426 aus 1978)
- ... Seit 11. August 2011 (für Österreich)
- ... Ziel: Überwachung des Einstellens der Feindseligkeiten, Begleitung des Prozesses und Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte bei deren Stationierung im Süden des Libanon, während Israel die Truppen aus dem Libanon abzog, Koordination dieser Aktivitäten mit den Regierungen Israels und des Libanon, Unterstützung bei der Rückkehr von Vertriebenen, Unterstützung der libanesischen Streitkräfte beim Grenzschutz bzw. bei der Sicherung der Grenzen.

Im Jahr 2006 beschloss der UN-Sicherheitsrat eine Verstärkung der UNIFIL-Truppe von davor 2.000 auf bis zu 15.000 Soldaten inklusive Marine-Verbände. Das Bundesheer beteiligt sich seit November 2011 mit einer Logistikeinheit (Multi Role Logistic Unit, MRLU) an der UNIFIL. Der Beitrag des Bundesheeres besteht aus über 180 Soldaten, darunter Logistiker, Kraftfahrer, Mechaniker, Sanitäter. Ihre Aufgaben sind: Transport von Personal und Ausrüstung, Bergen und Instandsetzen beschädigter UNIFIL-Fahrzeuge, Versorgen der UN-Truppe mit Treibstoff, Betreiben der Camp-Feuerwehr im Hauptquartier (HQ), Unterstützen bei der Lagerhaltung im HQ.

Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

UN-Missionen



UNIFIL

- Libanon
- Rechtliche Grundlage: UNSR 1701 (2006)
- Seit 11. August 2006 (A: 2011)
- Ziel: Wahrnehmung von Transportaufgaben und Versorgungstätigkeiten im gesamten Einsatzraum

Kapitel 2 | Internationales Krisenmanagement | Folie 6

ÖBH Truppenbeteiligungen

NATO-Missionen

KFOR:

- ... Kosovo
- ... Rechtliche Grundlage: UNSR 1244 (1999), durch NATO sichergestellt
- ... Seit 12. Juni 1999
- ... Ziel: Sicherung der öffentlichen Ordnung, Unterstützung und Koordination der internationalen humanitären Anstrengungen und der Zivilpräsenz, Unterstützung der Entwicklung bei der Transformation der kosovarischen Gesellschaft in eine stabile, demokratische, multiethnische und friedliche Gesellschaft, Unterstützung der Entwicklung der Kosovo Security Force.

Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

NATO-Missionen

KFOR

- Kosovo
- Rechtliche Grundlage: UNSR 1244 (1999)
- Seit 12. Juni 1999
- Ziel: Sicherstellung der personellen, materiellen und ausbildungsmäßigen Einsatzbereitschaft im Rahmen des Mandats KFOR



Kapitel 2 | Internationales Krisenmanagement | Folie 7

Fragen

Nun können Sie beantworten!

An welchen Einsätzen beteiligt sich das ÖBH?

Was sind Battlegroups?

Bundesministerium
Landesverteidigung

Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Nun können Sie beantworten!

An welchen Einsätzen beteiligt sich das ÖBH?

Was sind Battlegroups?

Kapitel 1
Einsätze des ÖBH

Kapitel 2
Internationales
Krisen-
management

Fragen | Nun können Sie beantworten

Beenden



Literatur

Michael BARTHOU,
Gerold KEUSCH,

Einsatz in Ungarn, in: Truppendienst 2/2017, S. 85-95.

Peter FENDER,

Wer ist für die Terrorabwehr zuständig?, in: FOKUS Terrorismus, Analysen & Perspektiven für Österreichs Sicherheit, Republik Österreich/BMLVS 2017.

Christoph HABISOHN,
Anton CZECH,

EU-Battlegroup 2016-2, in: Truppendienst 2/2017, S. 118-125.

Gunther HAUSER,

Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure, 8. völlig überarbeitete Auflage, hrsgg. Von der Landesverteidigungsakademie im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Amtliche Publikation der Republik Österreich/ Bundesminister für Landesverteidigung, Wien, Stand: 15. Februar 2018.

Peter HAZDRA,

Österreichs Beteiligung an Internationalen Einsätzen. Rahmenbedingungen – politische Hintergründe. Trends und Perspektiven, Bundesministerium für Landesverteidigung, Büro für Sicherheitspolitik. Interne Information zur Sicherheitspolitik Nr. 15, Jänner 2003.

Camillo NEMEC,

EU-Battlegroups – Krisenreaktionskräfte der EU, in: MILIZ Info, Ausgabe 4/2014, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport / Ausbildungsabteilung A, S. 21.

Fotoquellennachweis:
un.org; bmlv

Impressum:

Amtliche Publikation der Republik Österreich

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung, BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: Landesverteidigungsakademie - ISS (Institut für Strategie und Sicherheitspolitik), Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Satz und Layout: LVAK / FÜA / Ref III Medien

Druck: Heeresdruckzentrum R 10-4065, Kelsenstraße 4, 1030 Wien

Erscheinungsjahr: 2019